

Amtliche Nachrichten –
zugestellt durch Post.at

Liebe Hollensteinerinnen und Hollensteiner, liebe Gäste!

Gemeindemitteilungen

Nr. 7/2016

29. September 2016

- 3. NÖ Landtagspräsident zu Besuch in Hollenstein
- Bauarbeiten in der Gemeinde
- LFS Unterleiten
- Kindergartentransport
- Wählerverständigungskarten für Bundespräsidentenwahl
- Poolentleerung
- Vorsicht beim Bauen
- Öffentliche Toiletten
- Termine und Veranstaltungen

3. NÖ LANDTAGSPRÄSIDENT ZU BESUCH



vlnr: LAbg. Bgm. Schagerl, Bgm. Zebenhöfner, 3. Ltg. Präs. Bgm. Gartner

Am 21. September durfte ich mit Herrn Franz Gartner, 3. NÖ Landtagspräsident und Vzbgm. von Traiskirchen sowie LAbg. Bgm. Helmut Schagerl, St. Georgen am Reith Grundsatzfragen der Kommunalpolitik und die besonderen Belange unserer Gemeinde diskutieren. Unter anderem besuchten wir, auf besonderen Wunsch des Präsidenten, das Grab von LAbg. a. D. Bgm. Ing. Franz Gratzner.

BAUARBEITEN IN DER GEMEINDE

Ybbstalradweg

Mit den Asphaltierungsarbeiten von St. Georgen am Reith Richtung Hollenstein an der Ybbs (inkl. Güterweg Oberblamau und Güterweg Fahrlehen) wurde begonnen. Nach Abschluss der Asphaltierungsarbeiten erfolgt die Banketteherstellung, Sicherung der Böschung und Herstellung des Geländers.

Der Rückbau der Eisenbahnkreuzungen Krenngraben und Krenlehenfeld ist derzeit in Arbeit, ebenso die Geländersanierung gegenüber dem „Eisenbahnerhaus“ in Kleinhollenstein.



Rathaus

Die bauhistorischen und restauratorischen Untersuchungen am Rathaus sind abgeschlossen. Nach Vorliegen der Gutachten kann die weitere Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt werden bzw. die weitere Planung erfolgen.



Güterweg Gseng

Die Unterbauarbeiten im Zuge der Generalsanierung des Güterweges Gseng inkl. Verkabelung der Freileitung werden diese Woche abgeschlossen. Mit der Asphaltierung kann voraussichtlich erst im Jahr 2017/2018 begonnen werden.



LFS UNTERLEITEN



Wir, die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs als auch die Landwirtschaftliche Fachschule Unterleiten, nehmen die Informationen aus der Pressekonferenz von Frau

LR Mag. Barbara Schwarz vom 22.09.2016 mit **großem Bedauern** zur Kenntnis. Laut ihrer Aussage wird die Schule nicht geschlossen, sondern nach Hohenlehen übersiedeln. Ich möchte mitteilen, dass wir uns gemeinsam intensiv für den Standort einsetzen und bemühen. Dies ist unser derzeitiger Informationsstand!

KINDERGARTENTRANSPORT

Wir haben das Prozedere der Verrechnung des Kindergartentransportes auf neue Beine gestellt. Nachdem das Land NÖ seine Anteilzahlung gestrichen hat, haben wir die Möglichkeit, die Verrechnung direkt vom Busunternehmer durchführen zu lassen.

Die Fa. Bruckwirt GmbH hat alle Betroffenen bereits darüber informiert. Die Gemeinde Hollenstein unterstützt mit einem erhöhten monatlichen Beitrag von € 28,- bzw. zzgl. 50 % für jedes weitere Kind (bei zwei Kindern €42,-), um die Mehrkosten auszugleichen.

WÄHLERVERSTÄNDIGUNGSKARTEN

Die Wählerverständigungskarten für die Bundespräsidentenwahl am 2. Oktober 2016 wurden aufgrund einer Entscheidung im Innenministerium an alle Wählerinnen und Wähler versandt („Die legislative Willensbildung auf parlamentarischer Ebene war noch nicht abgeschlossen“). Das heißt: Ein Stopp der Versendung bei der Post wäre nicht zulässig gewesen.

Wir halten dazu fest, **dass es sich um keine Fehlleistung der Gemeinde handelt**, sondern wir den Bestimmungen des Gesetzes bzw. den Anordnungen und Informationen des Bundesministeriums für Inneres folgen!

Die Wählerverständigungskarten für den 2. Oktober 2016 sind jedoch hinfällig!

Für die Bundespräsidentenwahl am **4. Dezember 2016** werden neue Wählerverzeichnisse erstellt und Sie bekommen somit auch neue Wählerverständigungskarten zugestellt. Weitere Informationen folgen!

POOLENTLEERUNG

WICHTIG: Wenn Sie Ihren Pool entleeren, muss gewährleistet sein, dass sich **kein Chlor mehr im Wasser befindet** (Chlorgehalt messen). Dann kann es unbedenklich in den Oberflächenkanal oder Ortskanal eingeleitet werden.

ACHTUNG BEIM BAUEN

Leider kommt es immer wieder vor, **dass Bauvorhaben ohne die dafür notwendigen Bauansuchen** (für bewilligungspflichtige Bauvorhaben nach § 14 der NÖ Bauordnung 2014) **oder Bauanzeigen** (bei anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 15 der NÖ Bauordnung 2014) **errichtet werden.**



Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden empfehlen wir, **vor der Durchführung** von Bauvorhaben abzuklären, ob eine Bewilligungspflicht oder eine Anzeigepflicht besteht.

Für genauere Auskünfte stehen wir Ihnen von Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr gerne zur Verfügung. Es kann auch ein Termin für eine Vorbesprechung mit dem Bausachverständigen der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vereinbart werden (kostenpflichtig).

Im eigenem Interesse (eigener Schutz, Haftung, Versicherungsschutz) **ersuchen wir Sie höflich, Ihre noch offenen Bauakte abzuschließen und die erforderliche Baufertigstellungsmeldung samt geforderten Attesten beim Gemeindeamt vorzulegen.**

Für diese Meldungen ist unbedingt eine Bauführerbescheinigung (bei einem Neubau mit zwei bestätigten Lageplänen) erforderlich. Die von früher bekannte „Kollaudierung“ bzw. „Endbeschau“ durch die Gemeinde ist im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen.

Nachfolgend ein Auszug aus der NÖ Bauordnung 2014:

§ 14 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden
2. die Errichtung von baulichen Anlagen
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung od. Abwasserbeseitigung beeinträchtigt od. Rechte nach § 6 verletzt werden od. ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entsteht
4. die Aufstellung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW und von Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter ausserhalb gewerblicher Betriebsanlagen
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland sowie im Grünland-Kleingarten, sofern sich diese auf die Berechnung der Höhe von Gebäuden auf diesem Grundstück auswirken kann
7. die Aufstellung von Windrädern, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

Hier ein Auszug der wesentlichen nach § 15 NÖ BO anzeigepflichtigen Vorhaben (alle übrigen sind in der Homepage www.hollenstein-ybbs.gv.at in der Rubrik „Bauen & Wohnen“ unter „Hinweise für Bauwerber“ ersichtlich):

1. die Errichtung von eigenständigen Bauwerken mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf Grundstücken im Bauland
2. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung
4. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung
5. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken
7. die Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden
12. die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken
13. die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer bis 60 m³

17. Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind oder die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden
 19. die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener baulicher Anlagen (z. B. Carports) mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m², sofern die nachweisliche Zustimmung der Nachbarn vorliegt; die durch dieses Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten

§ 24 Ausführungsfristen:

Das Recht einer Baubewilligung erlischt, wenn

1. die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht binnen **2 Jahren** ab der Erlassung des Bewilligungsbescheides begonnen oder
2. binnen **5 Jahren** ab ihrem Beginn fertiggestellt wurde.

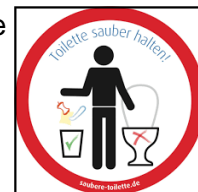
ÖFFENTLICHE TOILETTEN

**Sanitäre Anlagen
bitte
sauber halten!**

Mit Bedauern müssen wir immer wieder gravierendste Verschmutzungen bei den öffentlichen WC-Anlagen hinnehmen.

Wir bitten Sie, diese sauber zu halten!

Der/die Nächste wird es Ihnen danken!



VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

06. Okt. Public Viewing der SPÖ, WM Qualifikation Österreich : Wales, 20 Uhr Vereinsheim
 07.+14. Okt. Bau einer Krippe, ab 17 Uhr, LFS Unterleiten
 08. Okt. FCH : Scheibbs ab 13:30 Uhr
 09. Okt. Public Viewing der SPÖ, WM Qualifikation Österreich : Serbien, 20 Uhr Vereinsheim
 11. Okt. Herbstkulinarium, 18 Uhr beim Eisenstraßen-Wirt Gasthof Jagersberger
 14. Okt. Gefilzte Herbstdeko, 14 Uhr, LFS Unterleiten
 15. Okt. Stammtisch mit Mayerhofer & Kammerhofer, Kabarett im Gasthaus Eva Hilbinger
 22. Okt. Kinderartikelflohmarkt im Vereinsheim 8 - 12 Uhr, SPÖ Hollenstein
 23. Okt FCH : Strengberg ab 13 Uhr
 28. Okt. Räuchern, 15 - 18:30 Uhr in der LFS Unterleiten
 28. Okt. Taschen - nassgefilzt, 13:30 - 20 Uhr in der LFS Unterleiten



Ihre Bürgermeisterin

Zebenholzer

Manuela Zebenholzer



Offenlegung:

Die „Gemeindemitteilungen“ sind Information an die Hollensteiner Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung des gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Hollenstein a.d.Y.
 Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Manuela Zebenholzer
 Druck: Eigenvervielfältigung, Auflage 780 Stk.;
 Offizielles u. amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde;

Sprechstunden der Bürgermeisterin

Mittwoch von 9.00 – 11.00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung unter 0664/88691669